

RS OGH 1987/7/23 6Ob601/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1987

Norm

ZPO §240 Abs3 ClId

ZPO §596

Rechtssatz

Liegt ein als "Schiedsspruch" bezeichnetes Erkenntnis eines förmlich bestellten "Schiedsrichters" vor, kann bei Bedenken gegen die Rechtsnatur des zugrundeliegenden "Schiedsvertrages" die Zulässigkeit des Rechtsweges für eine Aufhebungsklage nicht verneint werden. Das Fehlen eines echten Schiedsspruches bewirkt auch für eine nicht auf den Aufhebungsgrund des § 595 Abs 1 Z 1 ZPO gestützte Aufhebungsklage nicht die Unzulässigkeit des Rechtsweges. Es fehlt dann vielmehr an der für eine solche Klage erforderlichen materiellen Anspruchsvoraussetzung.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 601/87

Entscheidungstext OGH 23.07.1987 6 Ob 601/87

Veröff: SZ 60/147

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0039992

Dokumentnummer

JJR_19870723_OGH0002_0060OB00601_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at